

BENTELER STANDARD-BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN ODER LEISTUNGEN (NICHT-PRODUKTIONSMATERIAL)

BENTELER Gruppe, Gültig ab: 01.12.2025

1. Anwendungsbereich

- a) Diese Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) finden Anwendung auf alle zukünftigen Verträge zwischen dem jeweiligen Auftragnehmer („Auftragnehmer“) und der BENTELER Business Services GmbH, BENTELER Automobiltechnik GmbH und BENTELER Steel/Tube GmbH & Co. KG, oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen, dass Auftraggeber der jeweiligen Bestellung ist („BENTELER“).
- b) Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Verträgen um solche über die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen oder Mischformen („Auftragsgegenstand“) davon handelt. Es obliegt dem Auftragnehmer, die vorliegenden Einkaufsbedingungen zu lesen, zu prüfen und seinem Angebot zugrunde zu legen.
- c) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen BENTELER mit Vollmacht für einen Dritten handelt.

2. Angebote

- a) Die Erstellung von Angeboten, auch Ausarbeitung von Alternativen, ist für BENTELER kostenlos und unverbindlich. Angebote, auch im Rahmen von durch BENTELER initiierten Ausschreibungen, sind vollständig schriftlich und streng an die geforderten Vorgaben angelehnt abzugeben.
- b) Angebote des Auftragnehmers müssen außerdem alle Leistungen und Hilfsmittel beinhalten, die BENTELER für die Nutzung der Auftragsgegenstände benötigt.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Abweichungen jeglicher Art ausdrücklich hinzuweisen.

3. Auftragserteilung

- a) Jegliche Bestellungen von und Lieferungen an BENTELER, sind ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gültig. Es sei denn, die Parteien haben einen individuellen Vertrag über den Auftragsgegenstand abgeschlossen, dessen Regelungen im Fall von Widersprüchen jeweils vorrangig gelten, oder BENTELER hat ausdrücklich schriftlich auf die Geltung dieser Einkaufsbedingungen verzichtet.
- b) Verkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von BENTELER nicht anerkannt, es sei denn, BENTELER akzeptiert solche Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich. BENTELERs Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.
- c) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn BENTELER in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- d) Für vereinbarte Handelsklauseln gelten die ICC Incoterms in jeweils aktueller Fassung, es sei denn die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart.
- e) Zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen gelten ggf. weitere Dokumente, sofern BENTELER auf diese hingewiesen hat, z.B. in der Bestellung.
- f) Bestellungen sowie Lieferabrufe von BENTELER können auch durch E-Mails oder Datenfernübertragung erfolgen.

4. Vertragsschluss

- a) Bestellungen von BENTELER sollten innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden (über die Funktionen des Coupa Supplier Portal, direkte Bestätigung der Bestell-E-Mail und/oder durch Zusendung eines PDF), sofern im Einzelfall keine andere Frist vereinbart wurde.
- b) Die Bestellung gilt jedoch auch ohne explizite Bestätigung als angenommen, wenn die vorgenannte Frist verstrichen ist, oder der Auftragnehmer mit der Herstellung und Lieferung oder Erbringung der bestellten Auftragsgegenstände beginnt.
- c) Sollte BENTELER nicht innerhalb von 10 Werktagen die Bestätigung des Auftragnehmers zugehen, kann BENTELER die Bestellung jederzeit widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer Ansprüche daraus geltend machen kann.
- d) Mit einer Bestellung beim Auftragnehmer geht BENTELER kein Abonnement oder sonstige Verpflichtung zur regelmäßigen Abnahme des/eines Auftragsgegenstandes ein, es sei denn, BENTELER vereinbart dies explizit und schriftlich unter den Bedingungen des jeweiligen BENTELER-Unternehmens.

5. Leistungserbringung, -ort

- a) Auftragsgegenstände sind gemäß Bestellung und dem aktuellen Stand der Technik anzufertigen/zu erbringen.
- b) Sofern nicht anders in der Bestellung angegeben, ist der Sitz der bestellenden BENTELER-Gesellschaft Liefer- und Erfüllungsort. Im Zweifel hat der Auftragnehmer Rücksprache mit BENTELER zu halten.
- c) Nicht unerhebliche Änderungen der Auftragsgegenstände oder des ursprünglichen Herstellungsprozesses hat der Auftragnehmer stets vorab anzuzeigen und von BENTELER schriftlich genehmigen zu lassen.

6. Preise

- a) Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung/Erbringung des Auftragsgegenstandes erforderlich sind, sofern nicht explizit eine

gesonderte Vergütung vereinbart wurde. Hierunter fallen insbesondere Kosten für Material, Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und Transport sowie Steuern und sonstige Abgaben.

- b) Enthält die Bestellung keine Preisangabe oder scheidet die Einigung über den Preis aus sonstigen Gründen, gilt ein angemessener Preis als vereinbart.
- c) Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers besteht auch bei eventuellen Verhandlungen zur Preisanpassung uneingeschränkt weiter. Sofern ein Anspruch auf einen höheren oder niedrigeren Preis vereinbart oder gerichtlich festgestellt wird, wird die jeweils andere Partei die Differenz rückwirkend erstatten.
- d) Erhält BENTELER von einem Dritten ein wettbewerbsfähigeres Angebot und ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung durch BENTELER, das bessere Angebot ebenfalls zu erfüllen, so kann BENTELER den entsprechenden Teil dieser Bestellung ohne weitere Haftung stornieren.

7. Rechnungsstellung

- a) Auf Wunsch von BENTELER können die Parteien ein Gutschriftverfahren vereinbaren.
- b) Falls das Gutschriftsverfahren vereinbart wurde, erfolgt die Fakturierung auf Basis des Wareneingangs und des Liefervertrages. Eine gesonderte Rechnung ist nicht erforderlich. Es gelten die Bedingungen des jeweiligen Unternehmens der BENTELER Gruppe.
- c) Haben die Parteien kein Gutschriftsverfahren vereinbart, so ist eine Rechnung an das leistungsempfangende Unternehmen der BENTELER Gruppe zu übermitteln. Die Rechnung ist an die in der Bestellung genannte E-Mail-/Adresse zu senden „Bill To-Information“: per E-Mail im PDF-Format (300dpi) unter dem Betreff „Rechnung“ (je eine Datei pro E-Mail) oder im Original an die genannte Postanschrift. Die digitale Rechnungsstellung wird jedoch bevorzugt.
- d) Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen und zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 - von BENTELER vergebene Lieferantenummer des Rechnungsstellers
 - BENTELER-Bestellnummer
 - Lieferscheinnummer des Auftragnehmers
- e) Rechnungen, die diese geforderten Angaben nicht enthalten, können von BENTELER zurückgewiesen werden. Der Auftragnehmer wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen entspricht.
- f) Für Lieferungen an verschiedene Unternehmen der BENTELER Gruppe sind jeweils Einzelrechnungen an den jeweiligen Empfänger der Lieferung/Leistung auszustellen.

8. Zahlungen

- a) Vorbehaltlich anderweitiger einzelvertraglicher oder für BENTELER günstigerer Regelungen in den Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers, sind Zahlungen 60 Tage nach ordnungsgemäßer und nachprüfbarer Rechnungsstellung sowie vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Leistungserbringung bei BENTELER, fällig. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- b) Die Zahlung erfolgt i.d.R. durch Überweisung, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für Gutschriftsverfahren gelten, sofern zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, separate Vereinbarungen.
- c) Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist BENTELER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder Mangelbeseitigung zurückzuhalten.
- d) Zahlungen von BENTELER, die den gemäß Ziffer 6 geltenden Preis übersteigen, erfolgen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückforderbarkeit, sofern nicht freiwillig und explizit schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Keine der Parteien kann sich auf eine hiervon abweichende tatsächliche Übung berufen. Für eventuelle Anzahlungen seitens BENTELER sind auf entsprechende Anfrage angemessene Sicherheiten zu leisten, deren Art und Höhe BENTELER bestimmt.

9. Termine/Verzug

- a) Der in der Bestellung angegebene Liefer-/ Leistungstermin ist verbindlich, der Auftragnehmer gerät bei Überschreiten auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgebend für dessen Einhaltung ist die vollständige Auftragserteilung bei der angegebenen Lieferanschrift.
- b) Für den Auftragnehmer erkennbare Liefer- oder Erfüllungsverzögerungen sind BENTELER unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- c) Erfolgen Lieferungen außerhalb der vereinbarten Termine, behält sich BENTELER die Nichtannahme, Rücksendung oder Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vor.

10. Liefervorschriften/ Versand

- a) Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind BENTELER mit der Warenrechnung Kopien des vom Empfänger quittierten Frachtbriefs zu übergeben. Die Waren und Verpackungen bei diesen Lieferungen dürfen keinerlei Ursprungszeichen haben.
- b) Ist BENTELER Frachtzahler für nationale Paket-, Stückgut- und Ladungstransporte (Lieferbedingungen FCA), so gelten die Regelungen der Versandvorschriften neuester Stand, abrufbar im Internet unter www.benteler.com (BENTELER im Überblick/Globaler Einkauf/Übersicht: Globaler Einkauf/Logistik- und EDI-Spezifikationen).

- c) Die Versandbereitschaft ist den zuständigen Spediteuren unter Beachtung der Versandvorschrift und Dispositionsregeln rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Ein Ausdruck des Frachtanmeldeformulars ist dem Frachtführer bei Abholung der Ware, mit den übrigen Lieferpapieren, auszuhändigen. Der Ware selbst ist ein Lieferschein mit Angabe der BENTELER Bestelldaten beizufügen.
- d) Für alle Bestellungen ist der auf der Vorderseite angegebene Lieferort gemäß Lieferbedingung zu beachten und eine vorschriftsmäßige Kennzeichnung mit Label (im Falle von Fahrzeug(teil)en gemäß VDA 4902 aktueller Version) für alle Packstücke vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten zu halten. Im Zweifel sind diese mit BENTELER abzustimmen.

11. Exportkontrolle und Zollvorschriften

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BENTELER über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und anderen Zollbestimmungen sowie den Ausfuhrbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter, in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung per E-Mail an das leistungsempfangende Unternehmen zu senden:
 - BENTELER-Materialnummer
 - Warenbeschreibung
 - Alle anwendbaren Listennummern nach EG DUAL-USE VO einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN)
 - Handelspolitischer Warenursprung
 - Warennummer (HS-Code)
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BENTELER unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an BENTELER gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.
- c) Mailadressen der BENTELER-Exportkontrolle:
Automotive: export.controlAT@benteler.com
Steel/Tube: exportkontrolle.sr@benteler.com

12. Liefermengen

- a) Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Darüberhinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers von BENTELER unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. Dasselbe gilt für Mindermengen, zu deren Annahme BENTELER berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.
- b) Dies gilt entsprechend auch für Mehrleistungen bei Dienst- oder Werkverträgen o.ä., die den beauftragten Umfang übersteigen. Diese sind BENTELER vorab schriftlich anzuzeigen und werden nur bei entsprechender schriftlicher Beauftragung durch BENTELER vergütet.
- c) In jedem Fall ist BENTELER erst zum vereinbarten Zeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet.
- d) Bei Mengen-, Gewichts- bzw. Analysedifferenzen sind die Ergebnisse maßgebend, die vom BENTELER Wareneingang ermittelt worden sind, soweit der Auftragnehmer nicht beweisen kann, dass die von ihm ermittelten Mengen und Gewichte zutreffend sind.

13. Abnahme

Im Falle von Werkleistungen sowie der Lieferung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechtes Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betreffen. Gleiches gilt - sofern einzelvertraglich eine Abnahme vereinbart wurde - auch für sonstige Auftragsgegenstände.

14. Übertragung der Vertragsausführung/ Subunternehmer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Dasselbe gilt auch für etwaige Unterlieferanten.

15. Gefahr- und deklarationspflichtige Stoffe

- a) Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten, z. B. die Reach-VO (EG) Nr. 1907/2006, das Altfahrzeug-Gesetz und das Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind ihr generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG bzw. Reach-VO (EG) Nr. 1907/2006 beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer BENTELER die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden.
- b) Er wird BENTELER darüber hinaus über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die Reach-VO verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit BENTELER abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Auftragnehmer erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommt.

16. Leistungserbringung bei BENTELER

- a) Sofern der Auftragnehmer an BENTELER-Standorten arbeitet oder Leistungen erbringt, ist er verpflichtet, sich und eingesetztes Personal über die dort jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu informieren und deren uneingeschränkte Einhaltung sicherzustellen.
- b) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den Anweisungen der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbeauftragten von BENTELER folgt.
- c) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen, dass das von ihm an einem BENTELER-Standort eingesetzte Personal schriftliche und/oder mündliche Anweisungen in der jeweiligen Landessprache versteht.
- d) Etwaige Leistungsnachweise sind durch den BENTELER Projekt-/Werks-/Abteilungsleiter oder einen nächst höheren Vorgesetzten bei BENTELER gegenzuzeichnen. Eine Kopie/Durchschrift ist BENTELER sofort zu übergeben.

17. Gewährleistung

- a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder in der Bestellung nichts anderes geregelt ist. BENTELER untersucht die Auftragsgegenstände üblicherweise bei Erhalt in Übereinstimmung mit der Bestellung nur auf Identität und Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, insbesondere auf Transportschäden. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle behält sich BENTELER vor, ist dazu aber nicht verpflichtet. Mängel der Auftragsgegenstände werden dem Auftragnehmer angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge.
- b) Der Auftragnehmer übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung der Ware, Erbringung von Leistungen bzw. Abnahme bei Werkleistungen auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist schriftlich vereinbart wird.
- c) § 434 Abs. 1, S. 2 u. 3 gelten auch beim Werkvertrag.
- d) BENTELER stehen die gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche zu, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, insbesondere, jedoch nicht abschließend, Kosten des Ausbau- und Wiedereinbaus fehlerhafter Auftragsgegenstände sowie notwendige Transporte an einen anderen als den Erfüllungsort.
- e) Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann BENTELER auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf dessen Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Das im vorstehenden Satz Geregelte gilt analog auch für eine Ersatzbeschaffung, Leistungserbringung oder Fertigstellung eines Werkes durch BENTELER, wenn sich der Auftragnehmer in Liefer-/Leistungsverzug befindet.
- f) Für die Auftragsgegenstände, die der Produktion von Fahrzeug(teil)en dienen, gilt das jeweils bei Bestellung aktuellste BSQR (BENTELER Supplier Quality Requirement), abrufbar im Internet unter www.benteler.com (BENTELER im Überblick/Globaler Einkauf/Übersicht: Globaler Einkauf/Qualitätsrichtlinien und -Spezifikationen). Der Auftragnehmer hat die darin getroffenen Regelungen einzuhalten und zudem auch alle von ihm für BENTELER eingesetzten Unterlieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

18. Force Majeure

Ereignisse höherer Gewalt wie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von BENTELER nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse berechtigen BENTELER, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit aufzuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für BENTELER dadurch unzumutbar, kann BENTELER insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Verzug mit der Abnahmeverpflichtung bzw. dem Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.

19. Geheimhaltung/Werbung/Datenschutz

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten in jeder Form, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit BENTELER bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, auch für die Zeit nach Durchführung des Auftrages. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsbeziehung mit BENTELER in seiner Werbung nur hinweisen, wenn BENTELER sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.
- b) Die Vertragsparteien speichern Daten über die andere Geschäftspartei nur unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und der jeweiligen landesspezifischen Datenschutzgesetze. Jede anderweitige Nutzung der übermittelten Daten zu anderen Zwecken oder die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Eine Verarbeitung der Daten durch Dritte ist nur unter Beachtung des Artikels 28 der EU-DSGVO zulässig. Bei Übertragungen in Drittländer sind hierbei in jedem Fall die Bedingungen der Artikel 44 bis 50 der EU-DSGVO zu beachten.

20. IT Security / KI-Systeme / Daten

- a) Je nach Datenschutzanforderungen oder der Bedeutung der Rolle des Auftragnehmers kann BENTELER die Einführung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen verlangen. Dazu gehört der Nachweis der Informationssicherheit durch Zertifizierungen wie ISO/IEC 27001, TISAX, BSI oder das China Cybersecurity

Classified Protection System (CCPS) u. a. Ist eine Zertifizierung erforderlich, muss diese spätestens 18 Monate nach Bestellung vorliegen.

- b) Sofern der Auftragsgegenstand teilweise oder ausschließlich KI-Systeme im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2024/1689 beinhalten sollte, gelten diesbezüglich die Standardvertragsklauseln der EU Kommission für den Einkauf von KI-Systemen, abrufbar und downloadbar unter: [EU model contractual AI clauses to pilot in procurements of AI | Public Buyers Community \(europa.eu\)](#) („Standardvertragsklauseln“), entsprechend. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und den Standardvertragsklauseln gelten die Standardvertragsklauseln jeweils vorrangig.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BENTELER proaktiv zu informieren, sollte der Auftragsgegenstand KI-Systeme enthalten. Weiterhin wird der Auftragnehmer BENTELER die relevanten Informationen, ggf. Nachweise und Anlagen gemäß der Standardvertragsklauseln unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- c) Sofern auf den Auftragsgegenstand inhaltlich der EU Data Act (EU-VERORDNUNG 2023/2854) Anwendung findet, stehen BENTELER die darin geregelten Rechte zu, insbesondere auf unbeeinträchtigte Nutzung, Datenzugang, Transparenz und auf Weitergabe an Dritte. Dies gilt auch, wenn der Data Act räumlich nicht anwendbar wäre. In diesem Fall gelten dessen Regelungen als vertraglich vereinbart. Soweit für den Auftragsgegenstand passend, gelten zusätzlich die diesbezüglichen EU Modellvertragsklauseln (MCTs) oder Standardvertragsklauseln für Clouddienste (SCCs) in der jeweils bei Vertragsschluss veröffentlichten Version und - soweit diese verschiedene Optionen beinhalten - in ihrer kundenfreundlichsten Ausgestaltung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und den MCTs oder SCCs gelten die MCTs oder SCCs jeweils vorrangig.
- d) Der Auftragnehmer wird im Hinblick auf die 3 vorgenannten Punkte zudem alle von ihm für BENTELER eingesetzten Unterlieferanten und Subunternehmer entsprechend verpflichtet.

21. Schutzrechte

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Auftragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzen und führt entsprechende Recherchen durch. Er stellt BENTELER von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten so wie BENTELER dadurch entstehenden Kosten frei, sofern er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen die Rechtsverletzung schuldhaft verursacht haben. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten im Hinblick auf die Auftragsgegenstände geltend gemacht werden.

22. Pflichten innerhalb der Lieferkette/ Lieferantenmanagement

- a) Der Auftragnehmer wird BENTELER bei Offenlegungspflichten, Fragen zu Nachhaltigkeitsthemen im weitesten Sinn und ad hoc Fragen zum Risikomanagement entlang der Lieferkette unterstützen, wie z.B. bei der Erklärung über die Verwendung von Konfliktmineralien oder Fragen betreffend die Herkunft, Zusammensetzung und Erzeugung von relevanten Produkten im Sinne der Entwaldungsverordnung (EUDR 2023/1115). Er wird entsprechende Informationen, einschließlich etwaiger bereits vorliegender Referenznummern von Sorgfaltserklärungen unaufgefordert vor Veranlassung der Lieferung und sonstige Erklärungen auf Anforderung rechtzeitig und vollständig abgeben und ihm bekannt gewordenen Änderungen unverzüglich anzeigen. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass BENTELER ein globales Unternehmen ist und daher auch nationales Recht anderer Länder in seinem Geschäftsbetrieb zu berücksichtigen hat.
- b) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, Fragen zu den unter Absatz a) aufgelisteten Themenblöcken auch einem von BENTELER bestellten Dritten zu beantworten, der dem Auftragnehmer zuvor von BENTELER benannt wurde.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den „BENTELER Supplier Code of Conduct“ und die darin beschriebenen Verhaltensgrundsätze einzuhalten, und zudem alle von ihm für BENTELER eingesetzten Unterlieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Der „BENTELER Supplier Code of Conduct“ kann eingesehen werden im Internet unter www.benteler.com (BENTELER im Überblick/ Globaler Einkauf/ Übersicht: Globaler Einkauf/ Einkaufs- und Lieferbedingungen/ Verhaltensgrundsätze für Lieferanten).

23. Leihgaben/Nebenleistungen

Modelle, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Lehren, Soft- und Hardware oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Auftragnehmer von BENTELER gestellt oder nach Angaben von BENTELER durch ihn gefertigt werden, dürfen ohne schriftliche Einwilligung von BENTELER weder an Dritte veräußert, verpfändet, weitergegeben, noch sonst irgendwie außerhalb des jeweiligen Auftrages verwendet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Auftragsgegenstände oder sonstige damit erarbeitete Gegenstände und Ergebnisse. Alle genannten Mittel und Gegenstände bleiben BENTELERs materielles und geistiges Eigentum und sind nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert zurückzugeben. Soweit sie nach Angaben von BENTELER angefertigt wurden, wird BENTELER nach vollständiger Bezahlung Eigentümer.

24. Eigentumsvorbehalte

Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers oder eines Dritten ist ausgeschlossen.

25. Zuordnung/Übertragung des Vertrages/Aufrechnung

- a) Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung des Rechts auf Einziehung von Forderungen gegen BENTELER bedarf der Auftragnehmer der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch BENTELER.

- b) BENTELER ist berechtigt, Lieferung (statt an sich) an ein, mit BENTELER verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu verlangen. Ferner ist BENTELER berechtigt, den Vertrag insgesamt mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf ein mit BENTELER verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen oder auch nur einzelne Rechte aus dem Vertrag an mit BENTELER verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG abzutreten.
- c) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur mit von BENTELER unbestrittenen Gegenforderungen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

26. Haftung/Freistellung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen keine andere Regelung getroffen ist. Für den Fall, dass BENTELER von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BENTELER auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen oder durch eine von ihm zu vertretene Pflichtverletzung verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, BENTELER etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.

27. Versicherung

- e) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung abdecken. Dazu gehören Sach-, Personen- und Vermögensschäden, z. B. Weiterverarbeitungs-, Aus-, Einbau-, Prüf- und Sortierkosten.
- f) Sofern die Auftragsgegenstände der Produktion von Fahrzeug(teil)en dienen, verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Aus-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt.
- g) Der Auftragnehmer hat vorgenannte Versicherungen während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass auch nach Vertragsbeendigung eventuelle Schäden versichert bleiben, die zumindest mitursächlich während der Vertragslaufzeit verursacht worden sind.
- h) Die Deckungssumme für die vorgenannten Versicherungen muss jeweils mindestens EUR 5 Mio. (fünf Millionen) je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen; im Fall von b) mindestens EUR 10 Mio. (zehn Millionen).
- i) Der Auftragnehmer hat BENTELER auf Anforderung den schriftlichen Nachweis des Abschlusses und des Bestehens der vorgenannten Versicherungen selbst oder durch seinen Versicherer zu erbringen.
- j) Sofern der Auftragnehmer den erforderlichen Nachweis nicht erbringt, kann BENTELER auf Kosten des Auftragnehmers eine entsprechende Versicherung zu marktüblichen Konditionen einkaufen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

28. Gefälschte oder betrügerische Produkte und Dienstleistungen (CFSI)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BENTELER im Rahmen seiner vereinbarten Leistungen vor der Anlieferung von gefälschten und betrügerischen oder derart verdächtigen Produkten und Dienstleistungen zu schützen und installiert entsprechende Prozesse zur Vermeidung, Beobachtung, Entdeckung und internem Berichten von gefälschten und betrügerischen Produkten und Dienstleistungen.

29. Beendigung

- a) Die Kündigungsmöglichkeiten der Einzelverträge ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung sowie aus den gesetzlichen Grundsätzen.
- b) BENTELER kann insbesondere ganz oder teilweise zurücktreten bzw. im Falle von Dauerschuldverhältnissen diese kündigen, wenn der Auftragnehmer vertragliche Pflichten nicht unerheblich oder wiederholt verletzt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einstellt, oder eine wesentlich Vermögensverschlechterung eintritt oder konkret einzutreten droht, die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber BENTELER führt.
- c) BENTELER kann jederzeit den Vertrag einseitig fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen Vorgaben des BENTELER Supplier Code of Conducts verstößt.

30. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Paderborn, es sei denn, BENTELER erklärt dem Auftragnehmer schriftlich, an dessen allgemeinem Gerichtsstand Klage erheben zu wollen. Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).